

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2014, Geschäft Nr. 127

| | | |
|------------|-----------------|---|
| 127 | 10 | Finanzen |
| | 10.01 | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben |
| | 18.03.10 | Abdeckerei, Kadaververwertung, Notschlachtung |
| | | Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon |
| | | Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte für die Kostentragung für Grosstierkörper |

Gemäss § 5 des total revidierten Kantonalen Tierseuchengesetzes vom 24. September 2012 stellen die Gemeinden das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher. Sie errichten und unterhalten dazu regionale Sammelstellen. Im Weiteren wird in § 7 Abs. 2 festgehalten, dass die Gemeinden die Kosten nach Massgabe des Bundesrechts den Inhaberinnen und Inhabern tierischer Nebenprodukte überwälzen können.

In einem Schreiben des Veterinäramtes der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich wird im Zug der Inkraftsetzung des revidierten Tierseuchengesetzes und der dazugehörigen Tierseuchenverordnung per 1. Januar 2014 darauf hingewiesen, dass in Gemeinden mit Direktabholungen von Grosstierkörpern (schwerer als 200 kg) inskünftig höhere Kosten für die Kadaververwertung entstehen werden.

Bis anhin wurde in der Gemeinde Dänikon sowohl für die Entsorgung von Kleintieren (Abgabe direkt in der Kadaversammelstelle Werkhof Häglerbach) als auch für den vom Inhaber bestellten Abtransport und Entsorgung von Grosstierkörpern (sogenannte Direktabholung) keine Kosten weiterverrechnet. Die Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Regelung sowie der damit verbundenen Kostensteigerung soll Rechnung getragen werden, indem bei Direktabholungen von Grosstierkörpern neu eine Kostenverrechnung an den Inhaber erfolgen soll.

Gemäss der Verfügung betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) vom 11. November 2013 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gelangen dabei die folgenden Ansätze zur Anwendung:

- Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne TNP CHF 85.-
- Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper: CHF 145.-

Der Gemeinderat zieht in Erwägung, ab dem 1. Juli 2014 für die Direktabholung von Grosstierkörpern eine Kostenweiterverrechnung an den Inhaber gemäss der Tarifverfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 11. November 2013 vorzunehmen. Die in Dänikon in Frage kommenden Tierhalter sind mittels eines Schreibens über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Gemäss Abklärung durch den Werk- und Landwirtschaftsvorstand Lars Meier umfasst der Kreis der Tierhalter in Dänikon mit Grosstieren folgende Personen:

- Peter Amacher
- Urs Amacher
- Martin Bär

- Nicole Beeler
- Lars Meier

Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle im Werkhof Höglerbach abgegeben werden, soll weiterhin kostenlos bleiben.

Gestützt auf den Entscheid zur Einführung der Weiterverrechnung der Entsorgung von Grosstierkörpern bei der Direktabholung ist neu ein Art. 23a in das Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012 wie folgt aufzunehmen:

| | |
|-----------------|--|
| Art. 23a | Entsorgung tierischer Nebenprodukte |
|-----------------|--|

¹ Für die Direktabholung von Grosstierkörpern werden gestützt auf die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) die folgenden Ansätze festgelegt:

1. Für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung pro Tonne tierischer Nebenprodukte (TNP) CHF 85.-
2. Für den Transport von Tierkörpern über 200 kg (Grosstierkörper) ab Tierhaltungsbetrieb, pro Tierkörper: CHF 145.-

² Die Entsorgung von Kleintierkadavern, welche direkt in der Tierkadaversammelstelle im Werkhof Höglerbach abgegeben werden, ist kostenlos.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab dem 1. Juli 2014 wird für Direktabholung von Grosstierkörpern eine Kostenweiterverrechnung an den Inhaber gemäss der Tarifverfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 11. November 2013 vorgenommen. Der Kreis der Tierhalter in Dänikon (gemäss Recherche des Werk- und Landwirtschaftsvorstandes Lars Meier) wird mittels eines separaten Schreibens über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.
2. Die Gebühren für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte werden in Art. 23a des Gebührenreglements über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012, wie in den Erwägungen aufgeführt, neu festgesetzt.
3. Das teilrevidierte Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012 mit den am 14. Juli 2014 beschlossenen Änderungen wird rückwirkend nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.
4. Die in den Erwägungen festgehaltenen neuen Gebühren gelten für alle Direktablieferungen von Grosstierkörpern ab dem 1. Juli 2014.
5. Dieser Beschluss wird in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 18. Juli 2014 öffentlich bekannt gemacht.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

7. Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige teilrevidierte Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012 werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
8. Mitteilung an:
- Peter Amacher, Geigelmooshof 3, 8114 Dänikon (mit separatem Schreiben)
 - Urs Amacher, Geigelmooshof 1, 8114 Dänikon (mit separatem Schreiben)
 - Martin Bär, Unterdorfstrasse 6, 8114 Dänikon (mit separatem Schreiben)
 - Nicole Beeler, Mühlegasse 7, 8114 Dänikon (mit separatem Schreiben)
 - Lars Meier, Im Eichacher 1, 8114 Dänikon (mit separatem Schreiben)
 - Gesundheitssekretariat
 - GS Lukas Kalberer (für die amtliche Publikation)
 - Ordner aktuelle Verordnungen und Erlasse (unter Beilage eines Reglements)
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente\Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren\2014-07-14 Teilrevision GVO
 - Archiv

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Versandt am: